

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 102/11 S

L 5 AS 467/11 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 28 AS 238/09 (SG Dortmund)

.....,

Kläger,

g e g e n

Jobcenter Märkischer Kreis,
Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn,

Beklagter,

beigeladen:

.....,

Beschwerdeführer.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2011
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 5. September 2011 - L 5 AS 467/11 B - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 150 Euro, das das SG Dortmund wegen seines Ausbleibens im Termin am 25.1.2011 vor dem SG durch Beschluss vom 28.1.2011 gegen ihn als Zeugen verhängt hat. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 5.9.2011 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 6.10.2011 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 5.9.2011 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Beschwerdeführers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

